

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/057/2013)

Sitzung am: 11.07.2013-12.07.2013

Beschluss zu: V2184/13

Gegenstand:

Dritte Verordnung zur Änderung der "Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung)" vom 4. März 1999

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen mit Taxen (Taxitarifverordnung).

Dritte Verordnung zur Änderung der Taxitarifverordnung

Vom 11. Juli 2013

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I, S. 2598) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (SächsPBefZuVO) vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl., S. 415), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 11. Juli 2013 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreistarif (Einschaltentgelt), dem Kilometerstarif (Besetztfahrtentgelt), dem Wartezeitstarif (Entgelt für die Wartezeit je Stunde; auch verkehrsbedingte Wartezeit) und den Zuschlägen zusammen.

Taxitarif ab 1. September 2013:

<p>Tarifstufe I (kassenärztliche Notdienstfahrten) Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben. Einführungsdatum 1. September 2013</p>	
a) Grundpreistarif in EUR	2,50
b) Kilometertarif in EUR je km	1,50
c) Wartezeittarif in EUR je Stunde	18,00
<p>Tarifstufe II Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben. täglich von 5 bis 20 Uhr, außer an Sonn- und Feiertagen von 0 bis 24 Uhr Einführungsdatum 1. September 2013</p>	
a) Grundpreistarif in EUR	2,80
b) Kilometertarif in EUR je km 1. bis 3. Kilometer ab 4. Kilometer	2,00 1,50
c) Wartezeittarif in EUR je Stunde jeweils bis 1 Minute und 59 Sekunden ab 2 Minuten	7,50 21,00
<p>Tarifstufe III Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben. täglich von 20 bis 5 Uhr des Folgetages sowie an Sonn- und Feiertagen von 0 bis 24 Uhr Einführungsdatum 1. September 2013</p>	
a) Grundpreistarif in EUR	2,80
b) Kilometertarif in EUR je km 1. bis 3. Kilometer ab 4. Kilometer	2,00 1,70
c) Wartezeittarif in EUR je Stunde jeweils bis 1 Minute und 59 Sekunden ab 2 Minuten	7,50 21,00
<p>Zuschläge bei den Tarifstufen II und III Alle Preise sind inklusive 7 % Mehrwertsteuer angegeben. Einführungsdatum 1. September 2013</p>	
a) Zuschlag ab 5 belegten Fahrgastsitzplätzen – Großraumtaxen – in EUR	5,00
b) Zuschlag für Abholfahrten außerhalb des Stadtgebietes – Fahrziel bleibt außerhalb des Stadtgebietes in EUR	5,00
c) Zuschlag für Bestellung eines Fahrzeuges mit mehr als 6 Fahrgastsitzplätzen – in EUR	5,00

Weitere Festlegungen
Einführungsdatum 1. September 2013

Es darf maximal ein Zuschlag je Fahrt berechnet werden. Anfahrtskilometer werden nicht berechnet. Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,10 EUR berechnet.

Als Übergangszeitraum für die Umstellung der Taxameter wird der Zeitraum vom 1. September 2013 bis 15. September 2013 genehmigt. In diesem Zeitraum dürfen die Taxifahrzeuge sowohl mit dem alten als auch mit dem neuen Taxitarif fahren.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin